GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.09.2022
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Grüner, Bernhard
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Miehle, Lisa
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Verwaltung

Merz, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Göggelmann, Julia

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse	**2022/1520**
2	Bauangelegenheiten	
2.1	Bauantrag Nr. 28/2022, Nutzungswiederaufnahme des ehemaligen Schwesternwohnheimes mit brandschutztechnischer Ertüchtigung des Dachgeschosses, Fl.-Nr. 117/2, Gemarkung Wettenhausen, St.-Thomas-Weg 2	**2022/1499**
2.2	Bauvoranfrage Nr. 29/2022, Teilumnutzung der besehenden Lagehalle für Wohnzwecke, Fl.-Nr. 123, Gemarkung Ettenbeuren, Nähe Kirchweg	**2022/1501**
2.3	Bauantrag Nr. 31/2022, Einbau einer Schleppdachgaube und Neubau einer Doppelgarage, Fl.Nr. 696, Gemarkung Behlingen, Hans-Götz-Straße 18	**2022/1509**
2.4	Tekturantrag 32/2022 zum Bauantrag B-2022-114, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 693/1, Gemarkung Behlingen, Nähe Hans-Götz-Straße	**2022/1510**
2.5	Bauantrag Nr. 34/2022, Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle, Fl.Nr. 270, Gemarkung Unterrohr, Nähe Kohlstattberg	**2022/1518**
3	Beteiligung der Behörden; Bebauungsplan "Ziegeläcker II", Gemarkung Jettingen	**2022/1517**
4	Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter	**2022/1507**
5	Berichterstattung	**2022/1521**
5.1	Sachstandsbericht zum Kneipp Kinderhaus Wettenhausen	**2022/1513**
5.2	Energiesparmaßnahmen	**2022/1504**

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Berichterstattung:

Der Gemeinderat hat Hausanschlussarbeiten in Egenhofen an die Firma ECO Bau GmbH & Co. KG vergeben.

Die Friedhofsgebührenkalkulation wurde an die Firma KUBUS, Kommunalberatung und Service GmbH vergeben.

Die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Ried Nord-West wurden an die Firma Kranzfelder, Zusmarshausen vergeben.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

2.1 Bauantrag Nr. 28/2022, Nutzungswiederaufnahme des ehemaligen Schwesternwohnheimes mit brandschutztechnischer Ertüchtigung des Dachgeschosses, Fl.-Nr. 117/2, Gemarkung Wettenhausen, St.-Thomas-Weg 2

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2022 wurde das Brandschutzkonzept zur Reaktivierung des ehemaligen Schwesternwohnheims bereits behandelt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben wurde jedoch vom Landratsamt Günzburg ein entsprechender Bauantrag gefordert, da das ehemalige Schwesternwohnheim baurechtlich nicht gewürdigt ist. Weder im Landratsamt Günzburg noch in der Gemeinde Kammeltal sind entsprechende Genehmigungsunterlagen vorhanden.

Es wurde daher ein Bauantrag nachgereicht, der nun nochmals vom Gemeinderat zu behandeln ist.

Das Frauenkloster der Dominikanerinnen zur Rosenkranzkönigin Wettenhausen beabsichtigt die Nutzungswiederaufnahme des ehemaligen Schwesternwohnheimes mit brandschutztechni-

scher Ertüchtigung des Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 117/2. Gemarkung Wettenhausen, St.-Thomas-Weg 2, im Gebäude des Gymnasiums Wettenhausen.

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan; laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um Schulbereich.

Das Anwesen ist bereits an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen; die Beseitigung des Niederschlagswassers ist ebenso Bestand. Die Erschließung ist somit gesichert.

Einer Wiederaufnahme der Nutzung des ehemaligen Schwesternwohnheims mit brandtechnischer Ertüchtigung des Dachgeschosses kann zugestimmt werden.

Beschluss:

Einer Wiederaufnahme der Nutzung des ehemaligen Schwesternwohnheims mit brandtechnischer Ertüchtigung des Dachgeschosses wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.2 Bauvoranfrage Nr. 29/2022, Teilumnutzung der besehenden Lagehalle für Wohnzwecke, Fl.-Nr. 123, Gemarkung Ettenbeuren, Nähe Kirchweg

Der Bauherr beabsichtigt die bestehende landwirtschaftliche Halle auf dem Grundstück Fl.Nr. 123, Gemarkung Ettenbeuren, Nähe Kirchenweg, zum Teil zu Wohnzwecken um zu nutzen und einen Anbau zu errichten. Hierfür wurde eine Bauvoranfrage bei der Gemeinde eingereicht.

Das Grundstück befindet sich zum Teil im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Sonnenstraße“, Ettenbeuren vom 20.03.2004. Jedoch befinden sich vom geplanten Anbau eine Fläche von 4 m x 12 m von 7 m x 12 m außerhalb der festgesetzten Baugrenze, also im Außenbereich. Nach § 2 d) der Einbeziehungssatzung ist die Ortsrandeingrünung im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 123, Gemarkung Ettenbeuren dauerhaft zu unterhalten.

Bei dem Anbau handelt es sich im Verhältnis zum Grundstück und der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Halle um eine untergeordnete Größe. Daneben befindet sich auf dem gegenüberliegenden Grundstück Fl.-Nr. 989/8, Gemarkung Ettenbeuren bereits eine Wohnbebauung. Der Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist möglich; die Zufahrt erfolgt wie bisher über die Sonnenstraße, ebenso ist die Niederschlagswasserbeseitigung der Halle bereits Bestand.

Nachdem es sich um eine Erweiterung der bestehenden Bebauung handelt, wäre aus Sicht der Verwaltung eine Änderung der vorhandenen Einbeziehungssatzung denkbar, ohne die gesetzlichen Vorgaben zum Flächenverbrauch und dem damit verbundenen Gemeinderatsbeschluss „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu widersprechen. Im Zuge einer Änderung der Satzung wäre dann auch eine Verlegung der Ortsrandeingrünung festzulegen und durchzuführen. Die Kosten für das Verfahren und alle damit verbundenen Folgekosten wären vom Bauwerber zu tragen; dies wäre mittels städtebaulichen Vertrages zu sichern. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis des Landratsamtes Günzburg.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage zur Teilumnutzung und zum Anbau an die bestehende landwirtschaftliche Halle wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamtes Günzburg zur Änderung der Einbeziehungssatzung „Sonnenstraße“ und der Übernahme der Kosten durch den Bauwerber zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt eine Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg und die Zustimmung des Bauwerbers zur Kostenübernahme vorab einzuholen.

Im Falle einer Zustimmung ist mit dem Bauwerber mittels städtebaulichem Vertrag die Verlegung der Ortseingrünung und die Hinterlegung eines Pfands in Höhe der Kosten für die neue Ortseingrünung zu regeln. Das Pfand wird dem Bauwerber wieder ausbezahlt, sobald die Eingrünung des Ortsrandes wieder komplett hergestellt ist.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.3 Bauantrag Nr. 31/2022, Einbau einer Schleppdachgaube und Neubau einer Doppelgarage, Fl.Nr. 696, Gemarkung Behlingen, Hans-Götz-Straße 18

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 696, Gemarkung Behlingen, Hans-Götz-Straße 18, den Einbau einer Schleppdachgaube in das bestehende Wohngebäude und den Neubau einer Doppelgarage.

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um ein Dorfgebiet.

Das Anwesen ist bereits an die öffentlichen Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen. Die Zufahrt erfolgt über die gemeindliche „Hans-Götz-Straße“. Das Niederschlagswasser wird, wie bisher, in die öffentliche Kanalisation geleitet. Die Erschließung ist somit gesichert.

Auf dem Grundstück werden weitere vier Stellplätze geschaffen (2 in Doppelgarage und 2 neben der Garage). Somit sind ausreichend Stellplätze vorhanden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.4 Tekturantrag 32/2022 zum Bauantrag B-2022-114, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 693/1, Gemarkung Behlingen, Nähe Hans-Götz-Straße

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 693/1, Gemarkung Behlingen.

Der Bauantrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2022 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Nachdem bei Baubeginn durch den Baukontrolleur des Landratsamtes festgestellt wurde, dass die Bauausführung z.T. nicht entsprechend der Baugenehmigung des Landratsamtes Günzburg vom 07.04.2022 erfolgen soll, wurde der Bau durch das Landratsamt eingestellt.

Abweichend von der Baugenehmigung wurde an drei Seiten des Grundstückes, unmittelbar an der Grundstücksgrenze eine bis 1,40 m hohe Stützmauer errichtet; mit einer erheblichen Geländeauffüllung wurde begonnen. Soweit die Stützmauer eine Höhe von bis zu 1,40 erreicht, wäre eine Absturzsicherung erforderlich, mit welcher eine Höhe von 2,0 m überschritten würde und welche damit baugenehmigungspflichtig aber nicht genehmigungsfähig wäre. Daneben wurde durch die Stützmauer die Zufahrt zum lt. Stellplatzsatzung der Gemeinde geforderten 3. Stellplatz unmöglich gemacht. Durch das planabweichende Bauen und die unzulässige Stützmauer mit Auffüllung lagen tatbestandlich Voraussetzungen zum Erlass einer Baueinstellungsverfügung vor.

Nun wurde eine Tekturplanung vorgelegt.

Die Geländeveränderung als auch die errichtete Stützmauer werden kritisch gesehen. Aufgrund der Geländeverhältnisse bringt das Verändern des Geländes und die Errichtung einer Mauer vorrangig mit, dass anfallendes Hangwasser insbesondere bei Starkregenereignissen auf Nachbargrundstücke und den gemeindlichen Sebastiansweg umgeleitet werden könnte. Zudem wird bei einer Bebauung des Nachbargrundstückes Fl.-Nr. 693, Gemarkung Behlingen mit einer noch weiteren Erhöhung des Geländes und evtl. weiteren Mauern zu rechnen sein, was die Problematik Hangwasser noch verstärken würde.

Das errichtete Fundament der Mauer am Fahrbahnrand hat Unebenheiten geschaffen, die für den Winterdienst Probleme mit sich bringen.

Dem Vorhaben kann, trotz aller Bedenken, aus Sicht der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Herr Anwander empfindet die 1,40 m hohe Stützmauer als zu hoch. Mit einer ca. 0,80 m hohen Stützmauer könnte er sich einverstanden erklären.

Herr Thanner und Frau Kempter beziehen sich auf das Einverständnis der Nachbarn (durch deren Unterschrift im Bauantrag) und sehen in der Höhe kein Problem.

Frau Dr. Spengler fragte nach, ob der Stellplatz dann jetzt anderweitig eingeplant ist, was durch Herrn Bürgermeister Wick bejaht wurde.

Herr Paulheim sieht einen Vorsatz des Bauwerbers, denn die Geländeauffüllung dient einzig und allein dem Zweck einen ebenen Garten zu erhalten.

Herr Saur meint, dass das Hangwasser bereits vor dem Bau der Stützmauer in den Sebastiansweg gelaufen sei.

Daraufhin meldet sich Herr Anwander nochmals zu Wort. Ihm gehe es weniger um das Hangwasser, sondern mehr um die Ortsrandlage und die Verschandelung des Ortsbildes mit dieser hohen Mauer.

Auch Herr Paulheim hatte noch eine weitere Wortmeldung. Da die Mauer aus L-Steinen errichtet wurde, wollte er wissen, was passiert, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Straßé ausgebaut werde und es dabei zu Senkungen oder Schäden an der Mauer käme.

Herr Bürgermeister Wick nimmt diesen Punkt in den Beschlussvorschlag auf, indem hier ein Haftungsausschluss, auch für den Winterdienst, mittels städtebaulichem Vertrag geregelt wird.

Beschluss:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, sofern der Bauwerber einem Haftungsausschluss der Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag zustimmt, der die Gemeinde bei zukünftigen Straßenbauarbeiten oder auch im Winterdienst von jeglichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die bei Setzungen oder bei Beschädigungen der Stützmauer entstehen. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 3 Anwesend 16

2.5 Bauantrag Nr. 34/2022, Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle, Fl.Nr. 270, Gemarkung Unterrohr, Nähe Kohlstattberg

Der Bauherr hat bereits auf dem Grundstück Fl.Nr. 270, Gemarkung Unterrohr, Nähe Kohlstattberg eine landwirtschaftliche Lager- und Gerätehalle errichtet. Der Bauantrag wurde jetzt im Nachgang eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Die verkehrstechnische Erschließung an einen Feldweg ist gesichert. Eine Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung ist nicht notwendig.

Ob das Vorhaben einer Privilegierung unterliegt wird im Verfahren beim Landratsamt Günzburg geklärt, dies obliegt nicht der Gemeinde.

Herr Ahrens störte sich daran, dass das Landratsamt Günzburg auf der einen Seite mittels der Abrissandrohung eigentlich keine baurechtliche Genehmigung sehen kann, auf der anderen Seite aber dem Bauherrn rät einen Bauantrag einzureichen.

Herr Saur regte an, das Bauwerk zumindest mit Holzfassaden zu bauen, so dass es einem optisch einem Feldstadel entspricht. Dies ist laut Bauplan bis auf die Betonmauern so geplant.

Herr Paulheim fragte nach den Grenzabständen und sah diese als nicht eingehalten. Die baurechtliche Prüfung obliegt jedoch dem Landratsamt Günzburg als Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Dem Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle wird, vorbehaltlich der landwirtschaftlichen Privilegierung zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Anwesend 16

3 Beteiligung der Behörden; Bebauungsplan "Ziegeläcker II", Gemarkung Jettingen

Die Gemeinde Kammeltal wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, Stellungnahmen zu der Planung abzugeben und Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

.
Der Bauleitplan wird als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, weshalb von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird.

Die Verwaltung der Gemeinde Kammeltal schlägt vor, gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker II“ des Marktes Jettingen-Scheppach keine Anregungen zu haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker II“ des Marktes Jettingen-Scheppach keine Äußerungen bzw. keine Bedenken und Anregungen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4 Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter muss an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst werden:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224) erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kammeltal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigen und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung Ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie zutreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbrin-

gen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2,

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 23.01.2013 außer Kraft.

Kammeltal, 20.09.2022

Gemeinde Kammeltal

Wick

Erster Bürgermeister

Herr Anwander und Herr Englet möchten, dass die Anwohner mehr in die Pflicht genommen werden. Es gäbe ja die Möglichkeit der Geldbuße.

Frau Merz antwortete darauf, dass dies nicht so einfach sei, da hier nicht einfach ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, sondern ein komplettes Bußgeldverfahren mit Anhörung und Möglichkeit des Einspruchs durchgeführt werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 20. September 2022 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung ortsüblich bekannt zu machen und auszufertigen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

5 Berichterstattung

Berichterstattung:

Bürgermeister Wick berichtete, dass

Der Beginn der Sanierung der St 2023 von Ichenhausen nach Ettenbeuren ins Frühjahr 2023 verschoben wurde und das staatl. Bauamt nochmal einen Versuch unternimmt die für die Radwegequerung des Kammelradweges notwendige Fläche zu erwerben.

Der geplante Ausbau der GZ 17 Wettenhausen – Deubach nicht gleichzeitig, daher vermutlich erst im Herbst 2023 erfolgen soll.

Der Straßenausbau der GZ 1 in Waldheim bis Ende September 2022 abgeschlossen sein wird.

Die Gemeinderatssitzung vom 18.10.2022 wird auf den 11.10.2022 wegen Terminüberschneidungen vorverlegt wird.

Herr Anwander fragte nach, warum die Baumaßnahmen im Bereich Kirchenweg/Sonnenstraße nicht bekannt gegeben wurden.

Herr Bürgermeister Wick antwortet, dies sei während seines Urlaubs vergessen worden.

zur Kenntnis genommen

5.1 Sachstandsbericht zum Kneipp Kinderhaus Wettenhausen

Berichterstattung:

Kinderhaus Wettenhausen

Der Kindergartenbau geht dem Ende entgegen. Leider konnte der anvisierte Einzugstermin nicht gehalten werden. So etwas nennt man „Leben in der Lage“.

Derzeit kann der Kindergarten, mit allen Gruppen, weiterhin im Interimstrakt untergebracht bleiben. Auch die „neue“ Gruppe ist in den Räumlichkeiten untergebracht.

Sachstand:

Es fehlen der Handlauf bei den Treppengeländern sowie die Absturzsicherungen, die Trennwände der Toiletten und die Seifen und Handtuchspender. Alles ist für die KW 37/38 angekündigt. In der KW 39 werden die restlichen Möbel angeliefert, so dass bis Ende nächster Woche der Abnahme durch das Bauamt Günzburg nichts mehr im Weg stehen dürfte.

Kindergartensituation:

Seit 1. September sind alle Kinder, die einen Platz benötigen, in den bisherigen Räumlichkeiten des KiGa´s Wettenhausen untergeberacht. Natürlich hat die **neue** Einteilung der Kinder wieder zu einigen Irritationen der Eltern geführt.

zur Kenntnis genommen

5.2 Energiesparmaßnahmen

Berichterstattung:

Aufgrund drastisch steigender Energiepreise ist es auch in der Gemeinde Kammeltal unumgänglich möglichst viel an Energie einzusparen. So wurde durch eine Rundmail an alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde angeordnet, dass jeder Mitarbeiter angehalten ist, sorgsam mit der Energie umzugehen.

Vorschläge, wie z. B. die Steuerung der Beleuchtung in Gebäuden (Grundschule – Aula) mittels Bewegungssensoren werden bereits geprüft.

Wir bitten auch die Gemeinderäte geeignete Vorschläge zur Energieeinsparung im Gemeindebereich vorzutragen.

Ebenso wurde geprüft, ob eine Einsparmöglichkeit im Bereich der Straßenlampen erfolgen kann. Die Antwort der LEW lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Wick,

wie telefonisch besprochen, schicke ich Ihnen die Informationen zur Straßenbeleuchtung und einer möglichen Energieeinsparung zu.

Ich habe die Leuchtstellen in der Gemeinde Kammeltal analysiert und können Ihnen folgende Rückmeldungen hierzu geben:

Zur Ist-Situation:
Von den aktuell 549 Leuchtstellen sind in Kammeltal bereits über 525 Leuchten (über 95%) in LED-Technik ausgestattet. Zum Vergleich: Der Anteil der LED-Technik im gesamten LEW-Gebiet beträgt 75 %.
Die übrigen Leuchten sind Seilleuchten; als Langfeldleuchten ausgestattet (siehe Absatz „Langfeldleuchten/Seilleuchten).

Dimmung:

LED ist die effizienteste Beleuchtungstechnik und benötigt zur Beleuchtung nicht nur die wenigste Energie, sondern kann in der heutigen Zeit auch mit einer autarken Dimmung ausgestattet werden.
Aktuell werden davon 418 Leuchten jede Nacht auf bis zu 50% der Leistung reduziert.
Die üblichen, ungefähren Schaltzeiten sind:

- *bis 21 Uhr = 100%*
- *21-24 Uhr = 70%*
- *0-5 Uhr = 50%*
- *5-6 Uhr = 70%*
- *Ab 6 Uhr = 100%*

Langfeldleuchten/Seilleuchten:
Bei den Seilleuchten gibt es 2 Problematiken. Die erste ist, dass die Tragtechnik über Seile nicht mehr dem gängigen Stand der Technik entspricht und mehrere Probleme verursacht. Daher werden solche Überspannungsleuchten auf zeitgemäße Mastleuchten umgebaut. Erfahrungsgemäß sind für den Ersatz einer Seilleuchte und einer zu erzielenden DIN Beleuchtung 1-2 Mastleuchten notwendig. Dadurch ergeben sich bei dieser konventionellen Leuchtentechnik leider kaum noch größere Einspar-Mengen, da die meisten Überspannungsleuchten bereits mit einer sehr niedrigen Anschlussleistung versehen sind (2. Problem). Die Seilleuchten werden nach und nach immer weiter verschwinden, da marode Aufhängungen nicht mehr erneuert, sondern direkt auf eine Mastleuchte umgebaut werden.

Nicht berücksichtigte Beleuchtungsanlagen:
Beleuchtungen, welche anderweitig versorgt werden (i.d.R. Gebäude-Anstrahlungen, Parkplatzbeleuchtung, Sportplatzbeleuchtung) sind in dieser Untersuchung nicht beinhaltet. Wir empfehlen diese Art der Beleuchtung auf jeden Fall bezüglich Einsparpotential prüfen zu lassen, da besonders diese Bereiche/Objekte sehr intensiv beleuchtet werden, was auch erfahrungsgemäß zu einem erheblichen Einsparpotential führen kann. Bei Fragen zu möglichen Austauschlampen in LED-Technik oder Umrüstungsmöglichkeiten kommen Sie gerne auf uns zu. Hinzu kommt, dass erst vor kurzem die Energiesparpläne der Bundesregierung veröffentlicht wurden, wonach Gebäudeanstrahlungen und Anstrahlungen von Baudenkmälern ab 01. September 2022 verboten werden. Wir bitten um Beachtung.

Schaltmöglichkeiten:
In den Schaltstellen in Kammeltal und den Ortsteilen sind sowohl astronomische Uhren als auch Dämmerungsschalter verbaut. Diese regeln die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung anhand des Sonnenuntergangs/-aufgangs. Die Schaltzeiten sind so gewählt, um bei jeglichen Bedingungen (z.B. Gewitter, Nebel, Verschattungen der Verkehrsfläche) genug Licht auf den Verkehrsflächen zu gewährleisten.
Astronomische Uhren richten sich nach den hinterlegten Sonnenuntergangs- bzw. -aufgangszeiten. Diese können Sie beispielsweise hier abrufen: https://www.sunrise-and-sunset.com/de/sun/deutschland/ichenhausen
Dämmerungsschalten besitzen einen Lichtfänger, welcher im Schattenbereich der Schaltstelle montiert wurde und anhand des Lichteinfalls steuert. So schalten beispielsweise Leuchten, welche über einen Dämmerungsschalter gesteuert werden, auch bei einer Sonnenfinsternis ein.

Wo könnte (in der Theorie) noch gespart werden?

- *Möglich ist es, die bereits gedimmten Leuchten in der Dimmphase weiter zu reduzieren. Jedoch muss man beachten, dass diese Dimmung nur bis zu einem gewissen Prozentsatz möglich ist, da bei zu geringer Bestromung der LED, diese zu „flackern“ beginnt. Außerdem muss in der Umsetzung jede Leuchte angefahren und umprogrammiert werden, was Kosten im Bereich von 100-150€ pro Leuchte verursachen wird. Diese Kosten*

sind von der Gemeinde zu tragen und werden sich aufgrund der zu erzielenden Einsparung niemals amortisieren.

- *Ähnlich verhält es sich mit einem nachträglichen Ein- oder Umbau der Steuerung in einer ungedimmten LED-Leuchte oder dem Einbau eines Bewegungsmelder. Hierbei werden die Kosten pro Leuchte sogar noch deutlich höher liegen und werden trotz alledem kaum noch Energie einsparen können.*
- *Weiterhin besteht auch die Möglichkeit Schaltstellen komplett zu deaktivieren, sodass keine zugehörige Leuchte nachts in Betrieb geht.*
- *Eine zeitliche Abschaltung (z.B. zwischen 1 Uhr und 4 Uhr) empfiehlt sich nur bei Leuchten, welche keine autarke Dimmung besitzen. Zusätzlich müssen sich alle Leuchten auf der gleichen Schaltstelle befinden, da dies „zentral" gesteuert wird.*
  Leider gibt es weder in Kammeltal noch in den Ortsteilen eine Schaltstelle, bei derer hauptsächlich ungedimmte Leuchten angeschlossen sind.
  Hintergrund: Die Dimmfunktion wird bei temporärer Teil-/Abschaltung nicht mehr funktionieren; das ist unsere Erfahrung aus der Praxis. Auch die Lebensdauer der Leuchten wird dadurch drastisch beinträchtig werden.
- *Möglich wäre auch eine Anpassung der Schaltzeit über die Astrouhr oder den Dämmerungsschalter in den Schaltstellen. Damit könnte man beispielsweise die Straßenbeleuchtung etwas später einschalten und/oder etwas früher ausschalten. Erfahrungsgemäß werden zeitliche Änderungen, welche im Sommer/Herbst durchgeführt werden, im Winter wieder Rückgängig gemacht.*

Gesetzlicher Rahmen und Verantwortung:
Da LEW als Dienstleister sowohl für die Wartung, Betriebsführung und Instandhaltung eingesetzt ist, bestehen wir auf einen schriftlichen Auftrag und die Zusicherung von der Kommune, die versicherungsrechtlichen Konsequenzen bei Maßnahmen [wie späteres Einschalten, früheres Ausschalten oder (Teil-)Abschaltungen] zu übernehmen. Die Ableitung der Beleuchtungspflicht (nach Art. 51 Abs. BayStrWG) obliegt nämlich in der Verantwortung der Kommunen.
Noch dazu empfiehlt die Bayerische Versicherungskammer als Träger der Kommunen von einer Teil-/Abschaltung abzusehen.
Weiterhin sind alle von einer (Teil-)Abschaltung betroffenen Leuchten gemäß Anhang 3 des §42 Abs.2 StVO mit einem weiß-rot-weißem Band (sog. Laternenring) zu kennzeichnen. Zusätzlich müssen die Bürger (oder Besucher) auch beim Parken an einer solchen Straßenleuchte über Nacht durchweg das Parklicht am Fahrzeug einschalten.

Fußgängerüberwege:
Bei einer (Teil-)Abschaltung sind auch die Fußgängerüberwegs-Beleuchtungen betroffen, wenn deren Versorgung direkt über das Straßenbeleuchtungsnetz sichergestellt werden.

Fazit:
Die Gemeinde Kammeltal hat unserer Ansicht nach die Straßenbeleuchtung in ein hochgradig effizientes System saniert, welches kaum noch nennenswert verbessert werden kann.

Energie- und versorgungstechnisch sehen wir aufgrund der genannten Rahmenbedingungen derzeit keinen Anlass die Straßenbeleuchtung bzw. Teile davon in den Nachtstunden abzuschalten. Sollte sich an der Situation etwas ändern, stehen wir gerne bereit unter bestimmten Bedingungen Ortsteile oder Schaltbereiche über die kompletten Dunkelstunden hinweg zu deaktivieren. Als Experten in der Region und den gemachten Erfahrungen würden wir derzeit eine Komplettabschaltung der Straßenbeleuchtung nicht empfehlen.

Herr Paulheim erkundigte sich, wie die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Falle eines Stromausfalls aufgestellt ist.

Herr Bürgermeister Wick antwortete, dass das Wasserwerk Ettenbeuren mittels Notstromerzeugers abgesichert ist, ebenso könnte die Druckerhöhungsanlage Lohberg mittels mobilem Stromerzeuger versorgt werden.

Im Abwasserbereich wurden zwei Problempunkte identifiziert, wo jedoch mittels mobiler Pumpen und Güllefässer ein Notbetrieb sichergestellt werden kann.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick Erster Bürgermeister	Ernst Walter Schriftführer